

nicht einsieht, als Übernehmer des Bodens die gesamte Hypothek zurückzahlen zu müssen, während die andere Erbin von einer solchen Verpflichtung dann völlig frei ist, wenn eine im Interesse des genossenschaftlichen Betriebes liegende Erbrechtsnachfolge erfolgt. Um dies zu vermeiden, ist der Sohn des Genossenschaftsbauern S. bestrebt, entweder überhaupt nicht als Erbe des Betriebes einzutreten — eine solche Regelung liegt keinesfalls im gesamtgesellschaftlichen und genossenschaftlichen Interesse — oder zu veranlassen, daß mit dem Erbfall die Ehefrau des jetzigen Eigentümers durch Testament oder Erbvertrag als Alleinerbin auftritt (ihr gegenüber bleiben die Stundungsmaßnahmen wirksam, sie ist ebenfalls LPG-Mitglied und Rentnerin), oder den Betrieb unter den künftigen Erben aufzuteilen.

Obgleich diese juristisch grundsätzlich möglichen Varianten aus gesamtgesellschaftlichen Erwägungen nicht anzustreben sind, zeigt sich an diesem Beispiel, daß die bestehende Entschuldungsregelung den oder die Erben dazu drängt, solche Wege zu suchen.

An dieser Stelle sei wieder an die eingangs gestellte Frage angeknüpft, ob die gegenwärtig geltende Entschuldungsregelung noch im vollen Maße bestehen bleiben kann.

Nachdem die großbäuerlichen Betriebe weitgehend abgestockt sind (vgl. Ziff. 2 Abs. 2, Ziff. 13 Musterstatut Typ I; Ziff. 20 Musterstatut Typ II; Ziff. 53 Abs. 3 Musterstatut Typ III)² und die ehemaligen Großbauern als gleichberechtigte Mitglieder immer mehr in die neue Klasse der Genossenschaftsbauern hineinwachsen³, muß auch das Problem ihrer Entschuldung differenzierter betrachtet werden.

Für die Entschuldungsregelung war maßgebend, daß die von der Entschuldung nicht Betroffenen ökonomisch und politisch effektiv als Großbauern in die LPG eintraten, nicht aber, daß sie an einer bestimmten Bodenfläche einen juristischen Eigentumstitel halten. Nach mehrjähriger vollgenossenschaftlicher Produktion zeichnet sich jedoch der „Großbauer“ in vielen LPGs zunehmend nur noch als Inhaber eines Anspruchs auf Auszahlung eines zusätzlichen Inventarbeitrages aus. Es wird daher vorgeschlagen zu prüfen, ob es in der gegenwärtigen Entwicklungsperiode noch aufrechtzu erhalten ist, daß ehemalige Großbauern als LPG-Mitglieder in jedem Fall von der Entschuldung ausgenommen sind.

Da die Art und Weise und der Grad der Einbeziehung der Großbauern in das genossenschaftliche Leben in den einzelnen LPGs unterschiedlich ist, müßte man vorsehen, eine Entscheidung über die Entschuldung nicht generell für alle Großbauern, sondern individuell von Fall zu Fall zu fällen. Der wichtigste ökonomische Gesichtspunkt dabei wäre, inwieweit der ehemalige Großbauer in der LPG noch in der Lage ist, sein Eigentum zu realisieren. Demnach müßte auch eine teilweise Entschuldung in Betracht gezogen werden können.

Folgende Voraussetzungen müßten — als Minimum — vorliegen:

1. Die Abstockung müßte tatsächlich erfolgt sein. Unterbleibt sie entgegen der gesetzlichen Regelung der Musterstatuten in einzelnen LPGs, dann kann die Mög-

² Zu Wesen, Bedeutung und rechtlicher Regelung der Abstockung vgl. Bönninger/Hähnert, Die Rolle des Rechts bei der Anwendung ökonomischer Hebel in den LPG Typ I, Berlin 1964, S. 171-176.

³ Auf die Möglichkeit der Einbeziehung der Großbauern in den Aufbau des Sozialismus in der Landwirtschaft hatte bereits Engels in seiner Schrift „Die Bauernfrage in Deutschland und Frankreich“ hingewiesen. Es heißt dort: „Sehen diese Bauern (die Großbauern - D. Verf.) die Unvermeidlichkeit des Untergangs ihrer jetzigen Produktionsweise, ziehen sie die notwendigen Konsequenzen daraus, so kommen sie zu uns, und es wird unseres Amtes sein, auch ihnen den Übergang in die veränderte Produktionsweise nach Kräften zu erleichtern.“ (Marx-Engels, Ausgewählte Schriften in zwei Bänden, Berlin 1953, Bd. II, S. 410).

lichkeit einer Entschuldung nicht in Erwägung gezogen werden. Ist die Abstockung jedoch nach den bestehenden Regelungen erfolgt, dann ist der ehemalige Großbauer in ökonomischer Hinsicht den übrigen Mitgliedern gleichgestellt, d. h. er kann nicht mehr Bodenanteile als der Durchschnitt der ehemaligen Klein- und Mittelbauern in der Genossenschaft beziehen; im Typ I kann seine individuelle Wirtschaft im Höchstenfall den Umfang des Durchschnittes der individuellen Wirtschaften der übrigen Mitglieder haben.

2. Es muß gesichert sein, daß die nicht der Abstockung unterliegenden Produktionsmittel nach den Bestimmungen des Statuts und den Grundsätzen des genossenschaftlichen Lebens in genossenschaftliches Eigentum bzw. genossenschaftliche Nutzung überführt werden. Dazu gehört z. B., daß nicht abgestockte Wirtschaftsgebäude durch Nutzungsvertrag übernommen und nicht auf den Inventarbeitrag angerechnet werden.

In einer LPG Typ III hatte ein Großbauer seinen Eintritt im Jahre 1960 davon abhängig gemacht, daß die LPG einen Teil seines Inventars in Höhe von 15 000 MDN käuflich übernimmt und sofort bar bezahlt. Unzulässigerweise hat die LPG dies getan. Bei solchen und ähnlichen unzulässigen Verwertungen des großbäuerlichen Eigentums kann eine Entschuldung ebenfalls nicht vorgenommen werden. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Genossenschaftsbauer vor seinem Eintritt in die LPG aus spekulativen Gründen Inventar an Dritte veräußert hat⁴.

3. Da die Abstockung der großbäuerlichen Betriebe nicht zu einer Verminderung des Inventarbeitrages führt — sämtliches eingebrachte Inventar ist beim Übergang zum Typ III auf den Inventarbeitrag anzurechnen (vgl. Ziff. 13 Musterstatut Typ I) —, muß auch geprüft werden, ob durch die Auszahlung etwaiger zusätzlicher Inventarbeiträge eine solche Verwertung des großbäuerlichen Eigentums möglich ist, die eine Entschuldung unvertretbar erscheinen läßt. Nach den Bestimmungen des Musterstatuts ist der sog. Pflichtinventarbeitrag nach der gesamten eingebrachten Fläche zu berechnen (nicht also etwa nur nach dem Umfang der nach der Abstockung verbleibenden Fläche), so daß der Inventarbeitrag pro Hektar grundsätzlich für alle LPG-Mitglieder gleich ist. (Einige LPGs haben allerdings für ehemalige Großbauern eine Erhöhung des Pflichtinventarbeitrages pro Hektar vorgenommen.)

Es kann bei ökonomisch starken großbäuerlichen Betrieben bei Einbringung einer entsprechend großen Bodenfläche zur Auszahlung erheblicher zusätzlicher Inventarbeiträge kommen. Zum Beispiel sind bei Einbringung von 50 ha und einem Gesamtinventarbeitrag von 1000 MDN pro Hektar 25 000 MDN von der LPG als zusätzlicher Inventarbeitrag zu berechnen, wenn der Pflichtinventarbeitrag 500 MDN pro ha beträgt. In diesem Fall darf zumindest in Höhe des für den abgestockten Teil des Betriebes von der LPG auszahlenden zusätzlichen Inventarbeitrages nicht entschuldet werden.

Es sei in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen, daß die LPG Typ I, in die zahlreiche großbäuerliche Betriebe eingebracht wurden, beim Aufbau einer genossenschaftlichen Viehhaltung und beim späteren Übergang zum Typ III Pflichtinventarbeiträge festlegen, die weit über den früher üblichen 500 MDN pro

⁴ In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß es erforderlich scheint zu prüfen, ob die Entschuldung solcher Betriebe in den LPGs Typ I ganz oder teilweise aufzuheben ist, wenn deren Eigentümer entgegen den gesetzlichen Bestimmungen ihre Betriebe allmählich reduzieren. Dadurch werden diese Betriebe faktisch zum Teil aus der LPG herausgenommen, womit ein Wiederaufleben der Schuld verbunden werden könnte. Das Entschuldungsgesetz gewährt die Entschuldung nur für die Zeit der Mitgliedschaft, praktisch solange der Betrieb von der LPG genutzt wird.